



**Fachtagung
Ambulante Wohnungslosenhilfe
Geschichte, Standort und aktuelle
Herausforderungen**

AG 3 Existenzsicherung nach Sozialgesetzbuch II und XII

Moderation: Dr. Thomas Specht, BAG W, Berlin

Vortrag: SGB II und SGB XII in der Novellierung – was verändert sich?

Michael Braun, Bezirksamt Neukölln von Berlin – Amt für Soziales



**§ 1 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 14 Abs. 2 SGB II
Nimmt explizit die Beratung als Leistung auf.**

§ 14 Abs. 2 SGB II

- 1. Leistungsberechtigte Personen erhalten Beratung.**
- 2. Aufgabe der Beratung ist insbesondere die Erteilung von Auskunft und Rat zu Selbsthilfeobliegenheiten und Mitwirkungspflichten, zur Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Auswahl der Leistungen im Rahmen des Eingliederungsprozesses.**
- 3. Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der leistungsberechtigten Person.**

Achtung: Diese Beratung kann die Beratung im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nicht ersetzen!!!



§ 5 Abs. 3 Sätze 3 – 6 SGB II Feststellung von Sozialleistungen

1. Das Jobcenter hat ein eigenes Antragsrecht
2. Hat das Jobcenter einen solchen Antrag (beispielsweise Rente wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung) gestellt und die leistungsberechtigte Person wirkt an der Feststellung nicht mit und der Rentenversicherungsträger versagt daraufhin die Leistung, darf auch das Jobcenter seine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ganz oder teilweise so lange entziehen oder versagen, bis die leistungsberechtigte Person ihrer Mitwirkungspflicht nachgekommen ist.
3. Ein schriftlicher Hinweis des Jobcenters ist erforderlich.
4. Wird die Mitwirkung nachgeholt, ist die Versagung oder Entziehung rückwirkend aufzuheben.
5. Gilt nicht für die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters

Achtung: § 39 SGB II (sofortiger Vollzug) gilt auch hier!!!



§ 5 Abs. 4 SGB II

Eingliederungsleistungen für ALG II-Aufstocker werden künftig von der Agentur für Arbeit erbracht.

§ 7 Abs. 4 SGB II

Bezieht nun auch die Freigänger in den Leistungsausschluss ein.

§ 7 Abs. 5 SGB II

Erweitert den leistungsberechtigten Personenkreis der Auszubildenden.

§ 11 Abs. 1 SGB II

Einkünfte in Geldeswert (z.B. Geschenke) werden künftig nicht mehr angerechnet.

§ 11a Abs. 6 SGB II

Völlige Neuregelung der Anrechnung von Überbrückungsgeld nach § 51 Strafvollzugsgesetz (**Hinweis auf den Leitfaden zum ALG II, 12. Auflage 2016**)



§ 15 Eingliederungsvereinbarung

(1) Die Agentur für Arbeit soll unverzüglich zusammen mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für die Eingliederung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmale, berufliche Fähigkeiten und die Eignung feststellen (Potenzialanalyse). Die Feststellungen erstrecken sich auch darauf, ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird.

Achtung: Hier sollten ggf. auch besondere Lebensverhältnisse bzw. soziale Schwierigkeiten benannt werden.



§ 15 Eingliederungsvereinbarung

(2) Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person unter Berücksichtigung der Feststellungen nach Absatz 1 die für ihre Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung).



§ 15 Eingliederungsvereinbarung

In der Eingliederungsvereinbarung soll bestimmt werden,

1. welche Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nach diesem Abschnitt die leistungsberechtigte Person erhält,
2. welche Bemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen sollen und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind.

Achtung: Sind Bemühungen vereinbart worden, die für die Leistungsberechtigten zu zusätzlichen Kosten führen (z.B. Fahrgeld, Porto, etc.), so hat die Eingliederungsvereinbarung auch hierüber eine Regelung zu treffen.



§ 15 Eingliederungsvereinbarung

In der Eingliederungsvereinbarung soll bestimmt werden,

3. wie Leistungen anderer Leistungsträger in den Eingliederungsprozess einbezogen werden. Die Eingliederungsvereinbarung kann insbesondere bestimmen, in welche Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die leistungsberechtigte Person vermittelt werden soll.

Hierzu korrespondiert die Neuregelung des § 16 d Abs. 6 Satz 3 SGB II, wonach Arbeitsgelegenheiten nun für bis zu 36 Monate vermittelt werden können.

Gem. § 56 SGB II soll die Verpflichtung zur Meldung einer Arbeitsunfähigkeit in der Eingliederungsvereinbarung festgelegt werden.



§ 15 Eingliederungsvereinbarung

(3) Die Eingliederungsvereinbarung soll regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Soweit eine Vereinbarung nach Absatz 2 nicht zustande kommt, sollen die Regelungen durch Verwaltungsakt getroffen werden.

Achtung: Ist ein Eingliederungsverwaltungsakt erlassen worden, kann dieser angefochten werden.



§ 16h Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

(1) Für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Agentur für Arbeit Leistungen erbringen mit dem Ziel, die aufgrund der individuellen Situation der Leistungsberechtigten bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden,

- 1. eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden und**
- 2. Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen.**



§ 16h Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

(1) Die Förderung umfasst zusätzliche Betreuungs - und Unterstützungsleistungen mit dem Ziel, dass Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch genommen werden, erforderliche therapeutische Behandlungen eingeleitet werden und an Regelangebote des SGB II zur Aktivierung und Stabilisierung und eine frühzeitige intensive berufsorientierte Förderung herangeführt wird.



§ 16h Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

- a) Eine Leistungsberechtigung braucht nur mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder zu erwarten sein das eine Leistungsberechtigung dem Grunde nach besteht.
- b) Fehlende Antragstellung steht dem nicht entgegen.
- c) Über die Leistungserbringung stimmen sich die Agentur für Arbeit und der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab.
- d) Träger bedürfen einer Zulassung nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches, um Maßnahmen nach Absatz 1 durchzuführen.
- e) Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig.

Achtung: Die Buchstaben d) und e) machen deutlich, dass diese Leistung nicht vom Jobcenter selbst sondern von Dritten (z.B. Freien Trägern) erbracht werden sollen.



§ 16h Förderung schwer zu erreichender junger

Menschen. Aus der Regierungsbegründung:

..... dass eine nicht unbedeutende, aber zahlenmäßig nicht bestimmbare Gruppe junger Menschen von den Angeboten der Sozialleistungssysteme mindestens zeitweise nicht erreicht wird. Handlungsbedarfe bestehen hier beispielsweise hinsichtlich der Belastbarkeit und des Arbeits- und Sozialverhaltens sowie hinsichtlich der Eigeninitiative und der Lern- und (Weiter-) Bildungsbereitschaft. Unterstützungsbedarfe können darüber hinaus hinsichtlich der Rahmenbedingungen, unter denen die Zielgruppe lebt, bestehen. Hier können sich zum Beispiel die Wohnsituation bis hin zur Obdachlosigkeit, die finanzielle Situation und die mangelnde regionale Mobilität als problematisch erweisen.

Achtung: Mögliche Schnittstellen zur Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII



Änderungen im Bereich der Kosten der Unterkunft:

§ 22 Abs. 4 SGB II

bestimmt, dass die Zustimmung zum Umzug vom
Zuzugsträger zu erteilen ist.

§ 22 Abs. 6 SGB II

stellt klar, dass der Erwerb von Genossenschaftsanteilen
zur Anmietung einer Wohnung wie Kautionen zu
behandeln, mithin im Wege des Darlehens zu gewähren
ist.



§ 34 Abs. 1 SGB II Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten

1. Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen erbrachten Geld - und Sachleistungen verpflichtet.
2. Als Herbeiführung im Sinne des Satzes 1 gilt auch, wenn die Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wurde.

Achtung: Der Satz 2 dürfte auf Seiten der Jobcenter einen weiten Interpretationsspielraum eröffnen. Da Rückforderungen nach § 43 SGB II aufgerechnet werden dürfen, droht hier eine weitere Möglichkeit der faktischen Einschränkungen des Lebensunterhalts.



§ 34 Abs. 1 SGB II Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten

3. Sachleistungen sind, auch wenn sie in Form eines Gutscheins erbracht wurden, in Geld zu ersetzen § 40 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Sozialversicherung.
5. Von der Geltendmachung eines Ersatzanspruchs ist abzusehen, soweit sie eine Härte bedeuten würde.

Achtung: Besondere Soziale Schwierigkeiten sollten immer als Härte dargelegt werden.



§ 34b Abs. 1 SGB II Erstattungsanspruch bei Doppelleistungen

1. Hat ein vorrangig verpflichteter Leistungsträger in Unkenntnis der Leistung des Jobcenters an eine leistungsberechtigte Person geleistet, ist diese zur Erstattung der Leistung des vorrangigen Trägers an das Jobcenter verpflichtet.
2. Der Erstattungsanspruch besteht in der Höhe, in der ein Erstattungsanspruch nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels des Zehnten Buches bestanden hätte.

Achtung: Dies bedeutet, dass das Jobcenter nur das verlangen darf, was der vorrangig verpflichtete Leistungsträger tatsächlich geleistet hat.



§ 34b Abs. 1 SGB II Erstattungsanspruch bei Doppelleistungen

Beispiel: A. erhält Leistungen vom Jobcenter und Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten durch den Träger: „Helfende Hand“. Mit Unterstützung des Trägers stellt A. einen Antrag auf Gewährung einer Rente wg. dauerhafter voller Erwerbsminderung beim zuständigen Rentenversicherungsträger. Die beabsichtigte Mitteilung an das Jobcenter geht im Alltagsgeschäft unter. Nach sechs Monaten bewilligt der Rentenversicherungsträger die beantragte Rente in Höhe von mtl. 500,00 € als sogenannte Arbeitsmarktrente. Für die Zeit seit der Antragstellung erhält A. eine Nachzahlung in Höhe von 3.000,00 €. Diese gibt er für Anschaffungen in seiner Projektwohnung (Fernseher, Kühlschrank, etc.) aus. Das Jobcenter erfährt in Nachhinein davon. Wie stellt sich die Rechtsfolge dar?



§ 34b Abs. 1 SGB II Erstattungsanspruch bei Doppelleistungen

Rechtsfolge: Bezieher von Arbeitsmarktrenten gelten als erwerbsfähig im Sinne der Bestimmungen des § 8 SGB II. A. bleibt also trotz Bezuges dieser Rente erwerbsfähig im Sinne des SGB II und ergänzend hilfebedürftig. Da das Jobcenter im Nachhinein keinen Erstattungsanspruch gegen den Rentenversicherungsträger mehr geltend machen kann, verlangt es die Nachzahlung von A. Da A. die Nachzahlung bereits ausgegeben hat, kann er der Forderung des Jobcenters nicht nachkommen. Das Jobcenter wird nun mit seinen laufenden Leistungen nach § 43 SGB II mit 30% aufrechnen.



§ 40 Abs. 1 SGB II

Überprüfungsanträge nach § 44 SGB X können nur noch bis zu vier Jahren nach Ende des Jahres in dem der Verwaltungsakt erlassen worden ist, gestellt werden.

§ 40 Abs. 3 SGB II

Stellt sich eine Norm durch Rechtsprechung des BverfG oder durch ständige Rechtsprechung als rechtswidrig heraus, kann eine Änderung nur noch für die Zukunft verlangt werden.

§ 41 Abs. 3 SGB II

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden in der Regel für ein Jahr bewilligt.

Achtung Ausnahme: Bei vorläufig bewilligten Leistungen und wenn die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung unangemessen sind.



§ 41 a Abs. 7 SGB II

Über die Erbringung von Geld - und Sachleistungen kann vorläufig entschieden werden, wenn

1. die Vereinbarkeit einer Vorschrift des SGB II, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Union ist oder
2. eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens beim Bundessozialgericht ist.

Achtung: Zur Frage der Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II ist der Vorlagebeschluss des SG Mainz beim BverfG anhängig. Auf dieser Grundlage sind vorläufige Leistungen möglich.



§ 42 Abs. 2 SGB II

1. Auf Antrag der leistungsberechtigten Person können durch Bewilligungsbescheid festgesetzte, zum nächsten Zahlungszeitpunkt fällige Leistungsansprüche vorzeitig erbracht werden.
2. Die Höhe der vorzeitigen Leistung ist auf 100 Euro begrenzt.
3. Der Auszahlungsanspruch im Folgemonat verringert sich entsprechend.
4. Soweit eine Verringerung des Auszahlungsanspruchs im Folgemonat nicht möglich ist, verringert sich der Auszahlungsanspruch für den zweiten auf die Bewilligung der vorzeitigen Leistung folgenden Monat.

Achtung: Kann bei vorzeitiger Mittellosigkeit eine Lösung sein. Der Ausgleich kann nur im Folgemonat (3.) bzw. im darauf folgenden Monat (4.) vorgenommen werden!



§ 42 Abs. 2 SGB II

Die vorzeitige Leistung ist ausgeschlossen,

- 1. wenn im laufenden Monat oder im Monat der Verringerung des Leistungsanspruches eine Aufrechnung zu erwarten ist,**
- 2. wenn der Leistungsanspruch im Folgemonat durch eine Sanktion gemindert ist oder**
- 3. wenn sie bereits in einem der vorangegangenen zwei Kalendermonate in Anspruch genommen wurde.**

Achtung: Eine vorzeitige Inanspruchnahme ist nicht regelmäßig möglich!



§ 42 Abs. 4 SGB II

- 1. Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes kann nicht abgetreten, übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.**
- 2. Die Abtretung und Übertragung nach § 53 Absatz 2 des Ersten Buches bleibt unberührt.**

Achtung: Was bedeutet § 53 Abs. 2 SGB I für die Wohnungslosenhilfe?



§ 42 Abs. 4 SGB II

Was bedeutet § 53 Abs. 2 SGB I für die
Wohnungslosenhilfe?

§ 53 Abs. 2 SGB I Übertragung und Verpfändung

Ansprüche auf Geldleistung können übertragen und
verpfändet werden, wenn (Nr. 2) der zuständige
Leistungsträger feststellt, dass die Übertragung oder
Verpfändung im wohlverstandenen Interesse des
Berechtigten liegt.

**BMAS: Hat hier ausdrücklich an die Einrichtungen der
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer
Schwierigkeiten gedacht.**



§ 43 Abs. 2 und 3 SGB II

(2) Die Höhe der Aufrechnung beträgt in der Regel 30 % des für die leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfs. Eine Aufrechnung, die zusammen mit bereits laufenden Aufrechnungen insgesamt 30 % des maßgebenden Regelbedarfs übersteigen würde, ist unzulässig.

(3) Eine Aufrechnung ist nicht zulässig für Zeiträume, in denen der Auszahlungsanspruch durch eine Sanktion um mindestens 30% des maßgebenden Regelbedarfs gemindert ist. Ist die Minderung des Auszahlungsanspruchs geringer, ist die Höhe der Aufrechnung auf die Differenz zwischen dem Minderungsbetrag und 30% des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt.

Achtung: Mehr als 30% des maßgebenden Regelbedarfs dürfen grundsätzlich nicht aufgerechnet werden.



§ 23 Abs. 3 SGB XII

1. Ausländer und ihre Familienangehörigen erhalten keine Leistungen nach Absatz 1 oder nach dem Vierten Kapitel, wenn

- 1. sie weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/ EU freizügigkeitsberechtigt sind, für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,**
- 2. sie kein Aufenthaltsrecht haben oder sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt,**



§ 23 Abs. 3 SGB XII

1. **Ausländer und ihre Familienangehörigen erhalten keine Leistungen nach Absatz 1 oder nach dem Vierten Kapitel, wenn**
 3. **sie ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht nach Nummer 2 aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2016/589 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1) geändert worden ist, ableiten oder**
 4. **sie eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen.**



§ 23 Abs. 3 SGB XII

2. Satz 1 Nummer 1 und 4 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.
3. Hilfebedürftigen Ausländern, die Satz 1 unterfallen, werden bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von einem Monat, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken (Überbrückungsleistungen); die Zweijahresfrist beginnt mit dem Erhalt der Überbrückungsleistungen nach Satz 3.

Achtung: Der Gesetzgeber knüpft die Leistungsberechtigung an die Ausreise an und geht vermutlich von einer faktischen Ausreiseisepflicht aus.



§ 23 Abs. 3 SGB XII

4. Hierüber und über die Möglichkeit der Leistungen nach Absatz 3a sind die Leistungsberechtigten zu unterrichten.
5. Die Überbrückungsleistungen umfassen:
 1. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Ernährung sowie Körper- und Gesundheitspflege,
 2. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe, einschließlich der Bedarfe nach § 35 Absatz 4 und § 30 Absatz 7,
Achtung: Nach Nr. 2 sind damit zumindest vorübergehend auch die Kosten für eine Notunterkunft gedeckt.



§ 23 Abs. 3 SGB XII

- 3. die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen und**
- 4. Leistungen nach § 50 Nummer 1 bis 3. (Schwangerschaft)**



§ 23 Abs. 3 SGB XII

6. Soweit dies im Einzelfall besondere Umstände erfordern, werden Leistungsberechtigten nach Satz 3 zur Überwindung einer besonderen Härte andere Leistungen im Sinne von Absatz 1 gewährt; ebenso sind Leistungen über einen Zeitraum von einem Monat hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist.
7. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 und 3 erhalten Ausländer und ihre Familienangehörigen Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2, wenn sie sich seit mindestens fünf Jahren ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde.



§ 23 Abs. 3 SGB XII

- 8. Die Frist nach Satz 7 beginnt mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde.**
- 9. Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, werden auf Zeiten des tatsächlichen Aufenthalts nicht angerechnet.**
- 10. Ausländerrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.**



§ 23 Abs. 3a SGB XII

1. Neben den Überbrückungsleistungen werden auf Antrag auch die angemessenen Kosten der Rückreise übernommen.
2. Satz 1 gilt entsprechend, soweit die Personen allein durch die angemessenen Kosten der Rückreise die in Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 und 2 genannten Bedarfe nicht aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe Dritter decken können.
3. Die Leistung ist als Darlehen zu erbringen.

Achtung: Offen bleibt, wie ein zu erbringendes Darlehen getilgt werden soll. Da es sich bei den Reisekosten dem Grunde nach um Aufwendungen handelt, die dem Regelbedarf zuzuordnen sind, wäre denkbar, wenn nach der Zweijahresfrist erneut Leistungen beantragt werden, dass dann gem. § 37 Abs. 4 SGB XII bis zu 5% einbehalten werden.



**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit bei dieser doch
recht schweren Kost.**